

GZ: Präs. 33174/2005-1

Graz,

Baumeister Robert Gobli KEG (FN 256557 s),
EZ 562 GB 63119 St. Peter,
Löschung einer Dienstbarkeit;
Bewilligung.

BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t

Die Stadt Graz ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2507 GB 63119 St. Peter, öffentliches Gut, bestehend aus dem einzigen Grundstück Nr. 88/85 Sonstige (Gasse) das in der Natur die öffentliche Verkehrsfläche "Schwindgasse" bildet.

Zu Gunsten dieses Grundstückes ist in der EZ 562 GB 63119 St. Peter hinsichtlich des Grundstückes Nr. 88/65 als dem dienenden Gut die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges einverleibt.

Herr RA. Dr. Wilhelm Kubin, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 36, hat als Rechtsvertreter der grundbücherlichen Alleineigentümerin der EZ 562 GB 63119 St. Peter, der Baumeister Robert Gobli KEG (FN 256557 s) an die Stadt Graz das Ersuchen gerichtet, der Löschung der genannten Dienstbarkeit zuzustimmen und eine entsprechende Löschungserklärung auszustellen, da diese Dienstbarkeit durch die öffentliche Erschließung des Grundstückes Nr. 88/85 KG St. Peter obsolet geworden ist.

Das zuständige Straßenamt der Stadt Graz stimmte mit Schreiben vom 30.11.2005 der Löschung der Dienstbarkeit zu.

Demnach bestehen keine Bedenken dem Antrag auf Ausstellung der erbetenen Löschungserklärung zuzustimmen.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Ausstellung der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Löschungserklärung wird zugestimmt.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und Angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates
am
Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

Löschungserklärung

In der EZ 562 GB 63119 St. Peter ist unter C-LNr. 1a die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges über Grundstück Nr. 88/65 für Grundstück Nr. 88/85 einverleibt.

Die Stadt Graz erteilt als grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2507 GB 63119 St. Peter, öffentliches Gut, bestehend aus dem einzigen Grundstück Nr. 88/85 ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde, jedoch nicht auf ihre Kosten,

in EZ 562 GB 63119 St. Peter

die Löschung der Dienstbarkeit C-LNr. 1a einverleibt werden kann.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde verbundenen Kosten und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Urkundenwerberin.

Gefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates
der Landeshauptstadt Graz vom GZ. Präs. 33174/2005-1

Graz, am

Für die Stadt Graz:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat:

Gemeinderat: